



H-12997 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

- GZ 114.140/4-I/D/14/94

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

5901/AB

1994-03-21

zu 5942/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 20. Jänner 1994 unter der Nr. 5942/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verbot von Nickelschmuck gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse haben zur Erlassung der Nickelverordnung BGBl. 592/1993 geführt?
2. Warum wurde durch diese Verordnung nicht auch das Inverkehrbringen anderer Gebrauchsgegenstände verboten?
3. Gibt es Untersuchungen bezüglich der Gesundheitsbeeinträchtigung durch andere nickelhaltige Gebrauchsgegenstände als jene, die in der Verordnung aufgezählt sind?
4. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um besonders gesundheitsgefährdete Personen in bestimmten Branchen zu schützen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Auslösung von allergischen Reaktionen - wie bei Kontaktekzemen - erfolgt durch die Freisetzung von Nickel-Ionen, die bei langdauerndem Hautkontakt mit nickelhaltigen Gebrauchsgegenständen

- 2 -

durch Einwirkung von Schweiß, Wasser, Blut, Säuren und Laugen begünstigt wird. Die Verordnung sieht daher Einschränkungen für die Verkehrsfähigkeit von Gebrauchsgegenständen in Abhängigkeit von der Menge der abgegebenen Nickel-Ionen vor.

Bei der Erlassung der Nickelverordnung wurden insbesondere folgende wissenschaftliche Arbeiten berücksichtigt:

P. Contact Dermatitis: Chapter 41, Nickel, The Ubiquitous Contact Allergen

CEN/TC 283: Health and Safety Aspects with special Reference to Nickel Allergy

WHO/IPCS: Evaluation of Human Health Risks and Effects on the Environment

ADAMS: Occupational Skin Disease, Nickel,

2. Universitäts-Hautklinik Wien: Stellungnahme zur Nickelallergie
Technical Report No. 45: Nickel, Cobalt and Chromium in Consumer Products: Allergic Contact Dermatitis ISSN-0773-8072-45)

Zu den Fragen 2 und 4:

Die Nickelverordnung bezieht sich nur auf Gebrauchsgegenstände im Sinne § 6 lit. f Lebensmittelgesetz 1975, d.h. alle jene Gebrauchsgegenstände, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen und zufolge ihrer Beschaffenheit geeignet sind, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch die Gesundheit zu gefährden. Schneiderwerkzeuge und nickelhaltige Münzen unterliegen daher nicht den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes (LMG) 1975.

Dieser Anwendungsbereich entspricht den nationalen (BRD, S, DK) und internationalen (EWG) Regelungen betreffend nickelhaltige Gebrauchsgegenstände.

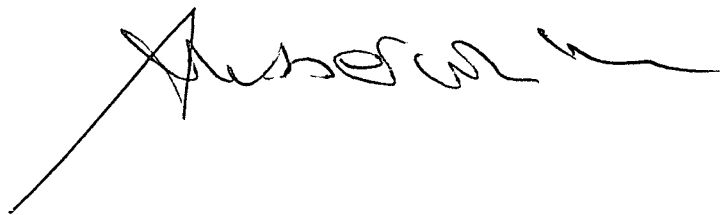
- 3 -

Schutzobjekt des LMG 1975 ist der Konsument und nicht der branchenspezifische Arbeitnehmer. Bei einer Gesundheitsgefährdung im Zusammenhang mit Gebrauchsgegenständen ist der übliche Umgang mit diesen Waren zu berücksichtigen. Eine darüber hinausgehende Beeinträchtigung durch übermäßigen Kontakt mit nickelhaltigen Gebrauchsgegenständen im Berufsleben ist Gegenstand des Arbeitnehmerschutzes und fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Zu Frage 3:

Untersuchungen über den Einfluß von Nickel aus Kochgeschirr sind meinem Ressort bekannt.

Nickelallergiker mit positivem oralem Provokationstest sollten jedoch Nirostageschirr meiden. Da diese Form der Allergie nur auf eine sehr kleine Gruppe von Menschen zutrifft, die unter abnormen Reaktionen auf oral zugeführte Nickelionen leiden und daher der Beratung durch einen Arzt bedürfen, wurden keine Regelungen bezüglich Kochgeschirr in die Nickelverordnung aufgenommen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Huber', written in a cursive style.